

STADT WETZLAR



Merkblatt

Flächen für die Feuerwehr

Stand April 2024

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Verwendung des Merkblatts	3
1.2 Begriffserklärung „Flächen für die Feuerwehr“	3
1.3 Zu Grunde liegende Unterlagen, Rechtsgrundlagen	3
2 Stellungnahmen durch die Brandschutzdienststelle	4
2.1 Anforderungen an die eingereichten Plansätze	4
2.2 Hinweis zur Prüfung	4
2.3 Gebühren	4
2.3.1 Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen	4
2.3.2 Stellprobe	4
3 Ausführungsplanung der Flächen für die Feuerwehr	5
3.1 Hinweise zur Ausführung	5
3.1.1 Allgemeine Hinweise für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr	5
3.1.2 Hinweise für die Ausführung von Aufstellflächen	5
3.1.3 Empfehlungen für Aufstellflächen von tragbaren Leitern	5
3.2 Kennzeichnungen	5
3.2.1 Feuerwehrzufahrten	5
3.2.2 Feuerwehrebewegungsflächen	6
3.2.3 Feuerwehraufstellflächen	6
3.2.4 Lageplanschild	6
3.3 Sperrvorrichtungen und Betätigungseinrichtungen	7
3.3.1 Übersicht der Sperrvorrichtungen	7
3.3.2 Übersicht der Betätigungseinrichtungen von Sperrvorrichtungen	7
3.3.3 Tore oder Schranken	8
3.3.4 Sperrpfosten	8
3.3.5 Ketten bzw. Vorhängeschlösser	8
3.3.6 Instandhaltung	8
3.4 Befestigung bzw. Oberbau von Flächen für die Feuerwehr	8
3.4.1 Allgemeine Anforderungen	8
3.4.2 Besondere Anforderungen für Schotterrasen	9
4 Instandhaltung	9
4.1 Pflichten des Grundstückseigentümers	9
4.2 Überprüfung der Nutzbarkeit durch die Brandschutzdienststelle	9
5 Empfehlungen zur Gestaltung von Aufstellflächen	10
5.1 Die Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr Wetzlar	10
5.2 Empfehlungen zur Gestaltung der Aufstellflächen	10
5.2.1 Abstand von Aufstellflächen entlang von Außenwänden (Ziffer 9 bzw. Bild 2 der Muster-Richtlinien)	10
5.2.2 Seitlicher Abstand bei Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden (Ziffer 10 bzw. Bild 3 der Muster-Richtlinien)	11
5.2.3 Ausführung des hindernisfreien Geländestreifens und Breite von Aufstellflächen	12
6 Anlagen	13
6.1 Musterbeispiele prüffähiger Unterlagen	13
6.1.1 Freiflächenplan mit den relevanten Maßen und Kurvenradien	13
6.1.2 Höhenangaben	14
6.1.3 Aufteilung der Nutzungseinheiten und Rettungswege	14
7 Versionsübersicht	15

1 Einleitung

1.1 Verwendung des Merkblatts

Dieses Merkblatt beschreibt Anforderungen und Planungshinweise für Flächen für die Feuerwehr und gibt Hinweise zum Genehmigungsverfahren. Es dient zur Detaillierung bzw. Ergänzung der in Hessen baurechtlich eingeführten Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Die dort beschriebenen Anforderungen, Maße und Dimensionierungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten detaillierten bzw. ergänzenden Anforderungen dienen der einheitlichen Einsatztaktik und damit der Sicherheit und Schnelligkeit im Einsatzgeschehen.

1.2 Begriffserklärung „Flächen für die Feuerwehr“

Als Flächen für die Feuerwehr werden Zu- oder Durchgänge, Zu- oder Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen bezeichnet, die von der Feuerwehr im Einsatzfall genutzt werden, um Gebäude(teile) zu erreichen, tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeuge in Stellung zu bringen, respektive Einsatzfahrzeuge aufzustellen.

Hierbei dienen

- Zu- und Durchgänge zum Erreichen von Gebäude(teilen) zu Fuß,
- Feuerwehrzu- oder durchfahrten zum Erreichen von Gebäude(teilen) mit Feuerwehrfahrzeugen,
- Aufstellflächen zum In Stellung bringen von Hubrettungsfahrzeugen,
- Bewegungsflächen zum Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen zur Geräteentnahme und Abarbeitung von Einsätzen

Die Erfordernisse der Flächen für die Feuerwehr ergeben sich aus den baurechtlichen Bestimmungen. Als Flächen für die Feuerwehr können auch öffentliche Verkehrsflächen herangezogen werden.

1.3 Zu Grunde liegende Unterlagen, Rechtsgrundlagen

Folgende Unterlagen, jeweils in den gültigen Fassungen, finden in diesem Merkblatt Beachtung (nicht abschließende Aufzählung):

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV)
- Musterrichtlinien Flächen für die Feuerwehr HVV-TB Anh. HE1
- DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr)¹
- Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen der Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung e.V. (FLL)
- AGBF Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 – Die tragbaren Leitern

¹ In Hessen nicht baurechtlich eingeführt

2 Stellungnahmen durch die Brandschutzdienststelle

2.1 Anforderungen an die eingereichten Plansätze

Für die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle in einem Verfahren (z.B. nach §6 NBVO oder §19 HPPVO), sind die Plansätze in prüffähiger Ausführung und Qualität (siehe Beispiele in Anlage 6) vorzulegen:

- Alle Plananlagen mit einem Maßstab,
- Freiflächenplan mit allen zu prüfenden Maßen und Radien gem. den Bildern 1-4 der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr,
- Geländeschnitt(e) mit bemaßten Angaben über die Neigung(en) der Flächen oder den Verlauf der Geländehöhen (Alternativ Eintragung im Freiflächenplan).

Ebenso einzuzeichnen sind, sofern diese im Bereich der Flächen für die Feuerwehr liegen:

- oberirdische Hindernisse wie z.B. Bäume, Oberleitungen, ...
- Schächte und Deckel
- Sperrvorrichtungen

Bei der Beurteilung von Aufstellflächen sind zusätzlich einzureichen:

- Geschosspläne, aus denen die Aufteilung der Nutzungseinheiten und vorgesehenen Anleiterstellen hervorgehen
- Seitenansicht(en) mit Maßeintragungen der Rettungsöffnungen und Brüstungshöhen, bezogen auf die Oberfläche der Aufstellfläche oder Angabe der absoluten Höhe (N.N.).

2.2 Hinweis zur Prüfung

Bei der Prüfung der Unterlagen werden die Maße nach den Musterrichtlinien über die Flächen für die Feuerwehr zu Grunde gelegt.

Mögliche Sonderausführungen von Hubrettungsfahrzeugen, die den Einsatzwert steigern, (z.B. Hinterachslenkung, schwenkbarer Korb, Gelenkmast, neigbarer Korbarm, ...) finden bei der Prüfung keine Berücksichtigung!

2.3 Gebühren

2.3.1 Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle nach §6 Verordnung über Nachweisberechtigte (NBVO) bzw. §19 Hessische Prüfberechtigten- und Sachverständigenverordnung (HPPVO) ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Wetzlar.

2.3.2 Stellprobe

Unter Umständen, z.B. Umbauten im Bestand, kann eine Stellprobe zweckmäßig sein. Eine solche Stellprobe ist ebenfalls gebührenpflichtig und richtet sich ebenso nach der gültigen Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Wetzlar.

3 Ausführungsplanung der Flächen für die Feuerwehr

3.1 Hinweise zur Ausführung

Neben den in den Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr beschriebenen Anforderungen sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten und anzuwenden:

3.1.1 Allgemeine Hinweise für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr

- Stellflächen für Fahrzeuge (Parkplätze) dürfen sich nicht mit den Flächen für die Feuerwehr überlagern.
- Schwellen oder Bordsteine, die überfahren werden, dürfen nicht höher als 8cm sein und sollen nach Möglichkeit abgerundet sein.

3.1.2 Hinweise für die Ausführung von Aufstellflächen

- Die Position der Aufstellfläche zu dem vorgesehenen Rettungspunkt sollte nach Möglichkeit so gewählt werden, dass zwischen der Anleiterstelle und dem Rettungskorb ein möglichst kleiner Winkel entsteht, um die Absturzgefahr beim Übersteigen zu reduzieren. (s. Kap. 5.2)

3.1.3 Empfehlungen für Aufstellflächen von tragbaren Leitern

Die Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr definieren keine Aufstellflächen für tragbare Leitern. Um diese schnell und sicher in Einsatz bringen zu können, empfehlen wir

- am Gebäude eine Aufstellfläche von ca. 3x2m (LxB) vorzusehen,
- die Flächenneigung kleiner als 5 v.H. auszuführen,
- die Zugänge zu den Aufstellflächen möglichst gerade und ohne Richtungswechsel verlaufen zu lassen und
- den Aufstellbereich frei von störender Vegetation (z.B. hoher Bodenbewuchs, Sträucher, Bäume) oder sonst. Hindernisse auszuführen.

3.2 Kennzeichnungen

3.2.1 Feuerwehrzufahrten

- Die Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrten nach §5 (2) der Hessischen Bauordnung (HBO) hat mit einem Schild DIN 4066 D 1 in der Größe 210 x 594 mm mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“ zu erfolgen.
- Diese Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrten ist mit einem amtlichen Siegel (siehe grüne Markierung rechts unten) zu versehen.
- Es begründet ein Halteverbot gem. StVO §12 (1) Nr. 5.
- Die Aufstellung des Schildes ist durch den Eigentümer dem Amt für Brandschutz nach Fertigstellung anzuzeigen. Die Siegelung erfolgt dann durch das Amt für Brandschutz.
- Durch die amtliche Kennzeichnung wird eine Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Ersatzvornahmen (Abschleppen) erreicht.
- Das Schild ist an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche so anzubringen, dass dieses jederzeit von der öffentlichen Verkehrsfläche gut erkennbar ist. Es steht in Fahrtrichtung rechts.



3.2.2 Feuerwehrbewegungsflächen

- Feuerwehrbewegungsflächen nach §5 (2) der Hessischen Bauordnung (HBO) sind mit einem Schild nach DIN 4066 D 1 in der Größe 210 x 594 mm oder 148 x 420 mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.
- Der genaue Ort der Anbringung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Fläche für die Feuerwehr

3.2.3 Feuerwehraufstellflächen

- Feuerwehraufstellflächen nach §5 (2) der Hessischen Bauordnung (HBO) sind mit einem Schild nach DIN 4066 D 1 in der Größe 210 x 594 mm oder 148 x 420 mm mit der Aufschrift „Feuerwehraufstellfläche“ zu kennzeichnen.
- Der genaue Ort der Anbringung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

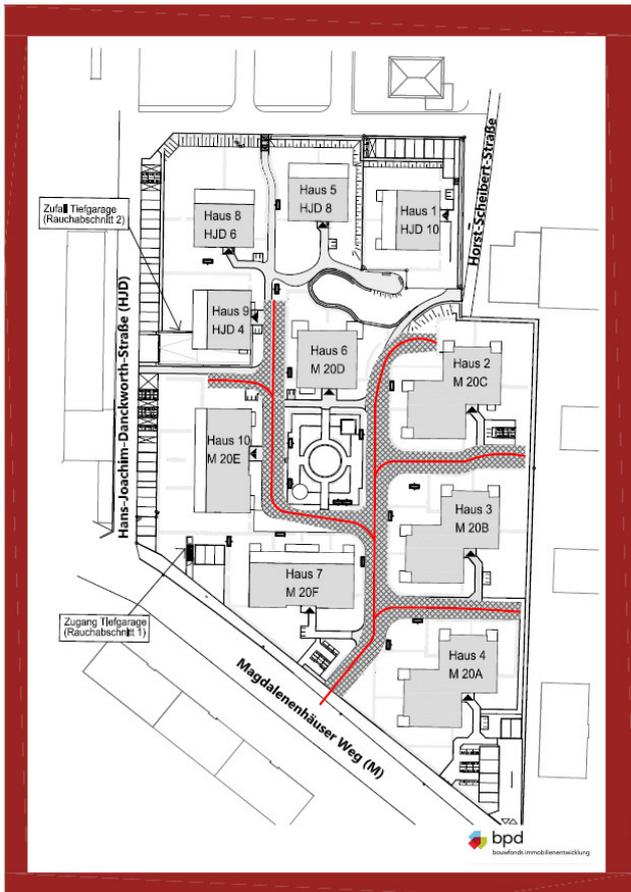
Feuerwehraufstellfläche

3.2.4 Lageplanschild

Bei komplexeren Gebäude- und Zufahrtsituationen (z.B. Wohnquartiere) kann die Baubehörde auf Empfehlung der Brandschutzdienststelle die Anbringung eines Lageplanschildes fordern, welches zur schnellen Orientierung der Rettungskräfte dient.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Gestaltung des Lageplanschildes ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Es ist in ca. 1,80m Höhe anzubringen.
- Die Größe ist so zu wählen, dass die Informationen aus ca. 3m Entfernung gut lesbar sind.
- Das Schild ist mit einem roten Rahmen zu versehen.
- Es steht an der Nahtstelle zur öffentlichen Verkehrsfläche, rechts der Feuerwehrezufahrt, die Darstellung erfolgt lagerichtig zum Standort des Schildes.
- Die Straßenbezeichnungen, Zufahrten, Zugänge und Hausnummern bzw. -bezeichnungen sind gut erkennbar einzuzichnen.
- Ausführung erfolgt in der Qualität eines Verkehrsschildes (ca. 2mm starkes Aluminiumblech, UV- und witterungsbeständige Folierung oder Druck, jedoch nicht reflektierend).



Lageplanschild, rechts der Zufahrt angeordnet

2

3.3 Sperrvorrichtungen und Betätigungseinrichtungen

Sperrvorrichtungen dienen zur Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr und stellen die ausschließliche Nutzung für die Feuerwehr sicher.

3.3.1 Übersicht der Sperrvorrichtungen

Als Sperrvorrichtungen sind möglich:

- Sperrpfosten, manuell umlegbar
- Sperrpfosten, manuell herausziehbar
- Sperrbalken, Ketten mit Vorhängeschloss
- Tore oder Schranken, manuell, elektrisch oder hydraulisch betrieben

3.3.2 Übersicht der Betätigungseinrichtungen von Sperrvorrichtungen

Als Betätigungseinrichtungen der Sperrvorrichtungen sind grundsätzlich möglich:

- Dreikant (M12) Überflurhydrantenschlüssel DIN 3223
- Dreikant DIN 3223 (M12) Feuerwehrbeil DIN 14924
- Bolzenschneider mit einer Schneidleistung von 12mm

² Quelle: Fa. bdp, Frankfurt/M

3.3.3 Tore oder Schranken

Tore oder Schranken können statt der Dreikantbetätigung auch durch einen Schlüssel (Feuerwehrschiessung der Stadt Wetzlar) betätigt werden. Der Zylinder ist entweder mit einem gut sichtbaren roten „F“, einer roten Aufschrift „FEUERWEHR“ oder einer roten Blende zu versehen. Doppelschließungen sind möglich.

Elektrisch oder hydraulisch betriebene Schranken müssen manuell notgeöffnet werden können. Die Notbetätigung muss von der Außenseite des Grundstücks erreichbar sein.



mechanische Doppelschließung



elektr. Schrankenöffnung

3.3.4 Sperrpfosten

Eine klappbare Ausführung von Sperrpfosten ist nur in den Bereichen zulässig, die nicht in der Fahrspur von Fahrzeugen liegen. Die Beschädigung von Reifen bzw. der Sperrvorrichtungen soll hierdurch vermieden werden.

Aufgrund der besseren Erkennbarkeit sind rot-weiß gekennzeichnete Pfosten zu bevorzugen.



herausziehbarer und



umklappbarer Sperrpfosten

3.3.5 Ketten bzw. Vorhängeschlösser

Ketten bzw. Vorhängeschlösser sind nur zulässig, wenn diese mit einem Bolzenschneider mit einer maximalen Schneidleistung von 12mm geöffnet werden können.

Hinweis: Die Feuerwehr ist nicht für die Ersatzbeschaffung bzw. Objektsicherung zuständig.

3.3.6 Instandhaltung

Die Sperrvorrichtungen und Schließungen sind wiederkehrend regelmäßig auf Funktion zu prüfen, um die dauerhafte Funktion zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit kann im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau kontrolliert werden. (GVSV Anlage 2, Nr. 2; 3)

3.4 Befestigung bzw. Oberbau von Flächen für die Feuerwehr

3.4.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Befestigung und den Oberbau von Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten:

- Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen eine stets und bei jeder Witterung deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.
- Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken, Betondecken, verdichtete Schotterrasen nach FLL N Fw sind als Oberbau zulässig
- Kies als Oberbau ist nicht zulässig.



- Unter Umständen kann von der Behörde, ein Gutachten über die tatsächliche Belastbarkeit der Fläche (Flächenpressung) gefordert werden.
- Technischer Hinweis: Aus den Betriebs- und Sicherheitsvorschriften der bei der Feuerwehr Wetzlar vorhandenen Hubrettungsfahrzeuge lässt sich ableiten, dass im Bereich der Stützen Flächenpressungen von bis zu $800 \frac{\text{kN}}{\text{m}^2}$ auftreten können.
- Auf Aufstellflächen sind Kanäle, Schachtabdeckungen, Kanaldeckel o.ä. zu vermeiden, selbst wenn diese die Tragfähigkeit nach HVV-TB, Anh. HE1 (Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr) erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen sind sie nur dann gestattet, wenn diese in jedem Fall außerhalb eines 0,5-Meter-Radius um die Stützen des Hubrettungsfahrzeuges liegen (Sicherheitsregel zum Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen).
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen nicht als Schotterrasen ausgeführt werden.

3.4.2 Besondere Anforderungen für Schotterrasen

Bei der Ausbildung der Flächen (Zufahrt, Bewegungsflächen) als Schotterrasen ist zu beachten:

- Schotterrasen ist nach der Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen der Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung, Nutzungskategorie N Fw auszubilden. Die ordnungsgemäße Ausführung ist spätestens zur Bauabnahme vorzulegen.
- Bei Mäharbeiten ist der Rasenschnitt zu entfernen, um die Bildung einer Humusschicht zu verhindern.
- Die Bildung einer Humusschicht (Laub, Kompost usw.) ist zu verhindern.
- Die Randbegrenzung der Schotterrasenfläche ist ebenso kenntlich zu machen. (s. Kap.3.4.1)

4 Instandhaltung

4.1 Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Flächen für die Feuerwehr sind durch den Eigentümer dauerhaft nutzbar zu halten. Dies bedeutet unter anderem:

- Sperrvorrichtungen funktionsfähig zu halten
- Kennzeichnungen lesbar zu halten
- Zugänge bzw. Zufahrten, Sperrvorrichtungen, Aufstell- und Bewegungsflächen frei von Bewuchs (z.B. Bäume, Sträucher, Humusbildung) und Eis bzw. Schnee zu halten
- Für die Einhaltung des Halteverbotes auf den Flächen für die Feuerwehr zu sorgen

4.2 Überprüfung der Nutzbarkeit durch die Brandschutzdienststelle

Im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung gemäß Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV, Anlage 2, Nr. 2; 3) kann der Zustand und die Kennzeichnungen der Flächen für die Feuerwehr, die Funktionsfähigkeit von Sperrvorrichtungen usw. durch die Brandschutzdienststelle überprüft werden. Eine Überprüfung kann auch bei begründeten Anlässen stattfinden.

5 Empfehlungen zur Gestaltung von Aufstellflächen

5.1 Die Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr Wetzlar

Bei der Feuerwehr Wetzlar werden derzeit eingesetzt:

vollautomatische Drehleiter
mit Korb (DLA-K 23-12)



Teleskopgelenkmast
(TGM 32)



Nennrettungshöhe	23m	23m
Nennausladung	12m	12m
max. Zuladung im Korb	3 Personen	5 Personen
max. Abstützbreite	4,60m	7,50m

5.2 Empfehlungen zur Gestaltung der Aufstellflächen

5.2.1 Abstand von Aufstellflächen entlang von Außenwänden (Ziffer 9 bzw. Bild 2 der Muster-Richtlinien)

Der parallele Abstand des Hubrettungsfahrzeuges zur Fassade wird in Abhängigkeit der Brüstungshöhe angegeben:

≥3m bis ≤9m bei einer Brüstungshöhe ≥8m bis ≤18m und
≥3m bis ≤6m bei einer Brüstungshöhe >18m

Diese Unterscheidung wurde gewählt, weil in den Muster-Richtlinien eine DL(K) 18-12 zu Grunde gelegt wurde, mit dessen kürzeren Leiterpark die Nennrettungshöhe von 23m nur erreicht werden kann, wenn die Ausladung auf 6m begrenzt ist³.

Bei der Feuerwehr Wetzlar und den Nachbargemeinden werden jedoch Drehleitern vom Typ DLA-K 23-12 eingesetzt, die aufgrund der größeren Leiterlänge auch entsprechend weiter ausladen können, d.h. das Erreichen der Nennrettungshöhe von 23m ist noch mit einem Abstand von 12m zur Fassade möglich.

Jedoch: Ein Abstand kleiner 6m ermöglicht es aufgrund der Länge des eingefahrenen Leiterparks nicht mehr, das 1. oder 2. Obergeschoss zu erreichen. (siehe Bild umseitig) In diesem Fall müssen tragbare Leitern in Stellung (siehe Kap. 3.1.3) gebracht werden.

Sofern die Gestaltung des Außenbereiches es zulässt, empfehlen wir daher, den in den Muster-Richtlinien vorgesehenen **Abstandsbereich von Fassade zu Aufstellfläche in den vorgegebenen Grenzen eher größer, als kleiner** zu wählen.

³ Kemper, Fahrzeugkunde Teil 2, 2. Auflage 2005, ecomed-Verlag



minimaler Abstand zur Fassade bei vollständig eingefahrenem Leiterpark

5.2.2 Seitlicher Abstand bei Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden (Ziffer 10 bzw. Bild 3 der Muster-Richtlinien)

Die Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr geben vor, dass bei Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenflächen, die maximale seitliche Ausladung

9m bei Brüstungshöhen $\leq 18\text{m}$ und
6m bei Brüstungshöhen $> 18\text{m}$

betragen darf. Zur Begründung der Unterscheidung wird auf das vorhergehende Kapitel verwiesen.

Jedoch trifft bei maximal seitlicher Ausladung der Korb in einem großen Winkel auf das Fenster und erschwert dadurch das Übersteigen der zu rettenden Personen. Aus diesem Grund empfehlen wir, **die Lage der Aufstellfläche so zu planen, dass die seitliche Ausladung möglichst gering bleibt**, sofern dies im Rahmen der Freiflächengestaltung möglich ist.



maximale seitliche Ausladung gem. Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die Überstiegssituation am Fenster

5.2.3 Ausführung des hindernisfreien Geländestreifens und Breite von Aufstellflächen

Der in den Muster-Richtlinien geforderte hindernisfreie Geländestreifen erklärt sich mit dem linken unteren Bild. Beim Schwenken des Leiterparks entsteht ein seitlicher Überhang, der über die Stützen herausragt.

In diesen Bereich darf keine Vegetation (z.B. Bäume, Sträucher) hineinwachsen oder es dürfen sonst keine Hindernisse (z.B. Spielgeräte, Schilder) aufgestellt werden, da sonst das drehen des Leiterparks behindert wird.

An die Belastbarkeit der Fläche des hindernisfreien Geländestreifens werden in den Musterrichtlinien hingegen keine Anforderungen gestellt.

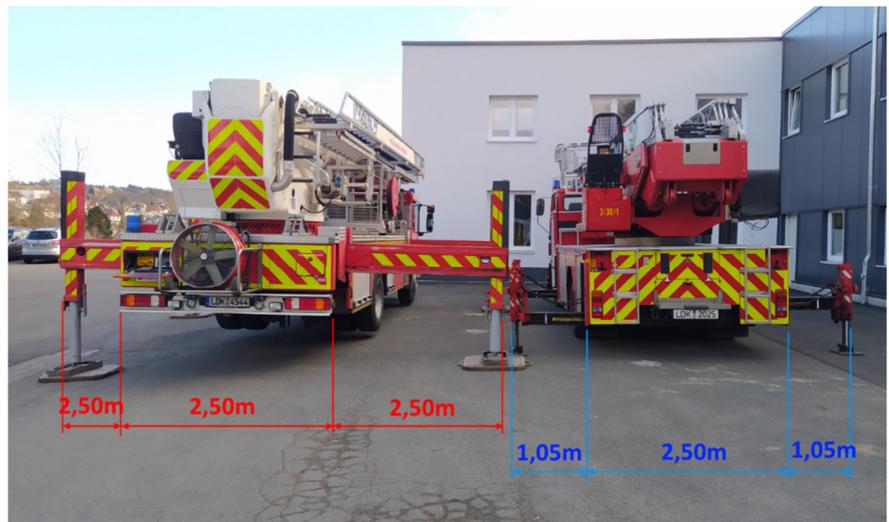
Der seitliche Arbeitsbereich von Hubrettungsfahrzeugen ist abhängig von der Abstützbreite. Die maximale Abstützbreite beträgt bei den Hubrettungsfahrzeugen der Stadt Wetzlar 4,60m bzw. 7,50m.

Um eine möglichst große Abstützbreite und damit einen möglichst großen Arbeitsbereich zu ermöglichen, empfehlen wir, **die Befestigung und die Tragfähigkeit des hindernisfreien Geländestreifens analog der Aufstellfläche auszuführen.**

Wird die Aufstellfläche breiter ausgeführt, als die vorgegebene Minimalbreite von 3,50m, so wirkt sich das auf positiv auf den Arbeitsbereich aus.



seitlicher Überhang des Leiterparks

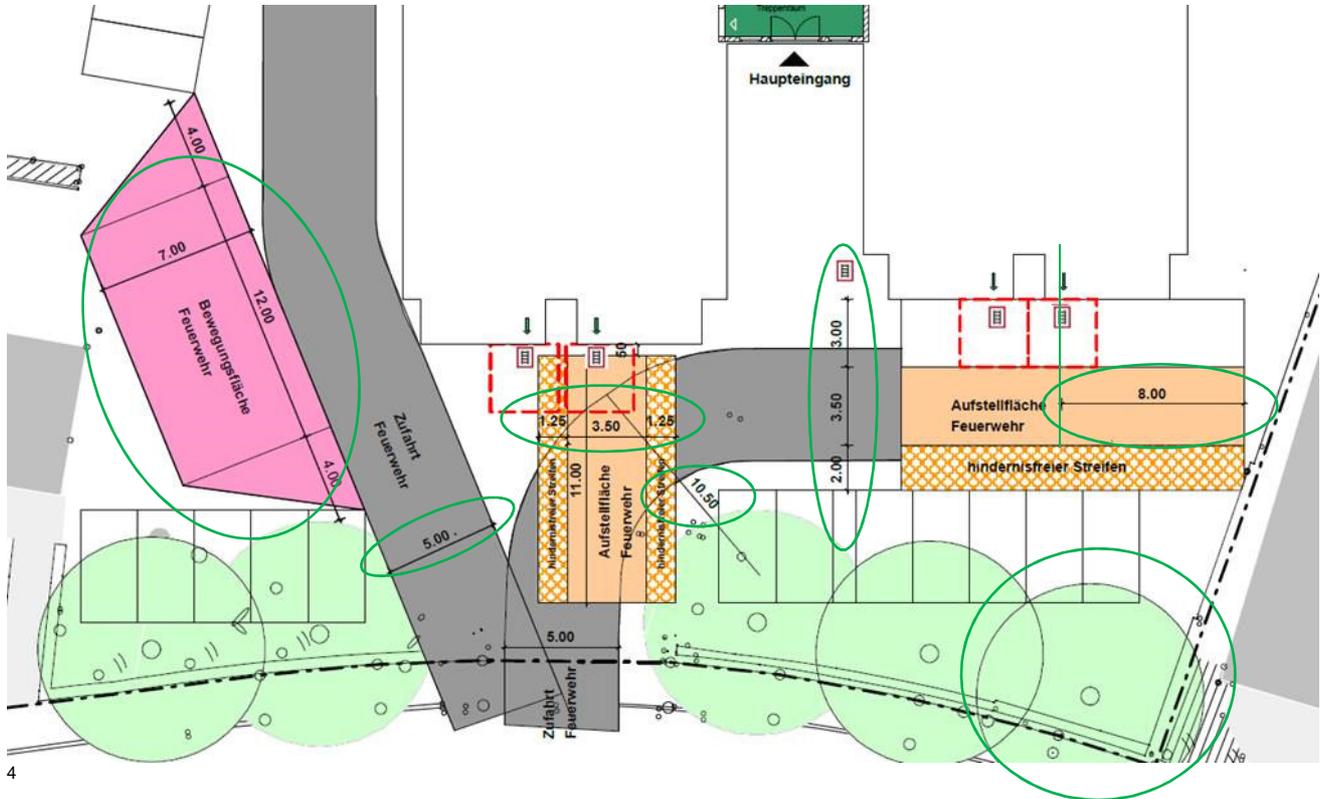


max. Abstützbreiten bei dem Teleskopmast- (links) und Drehleiterfahrzeug (rechts)

6 Anlagen

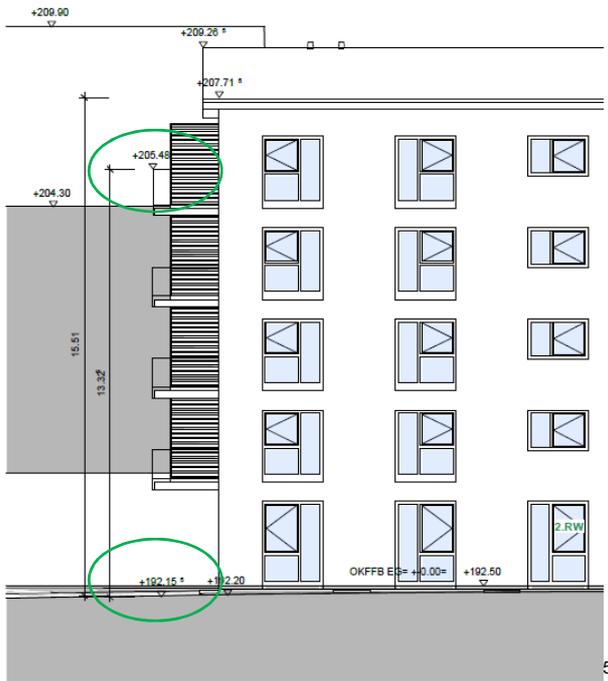
6.1 Musterbeispiele prüffähiger Unterlagen

6.1.1 Freiflächenplan mit den relevanten Maßen und Kurvenradien

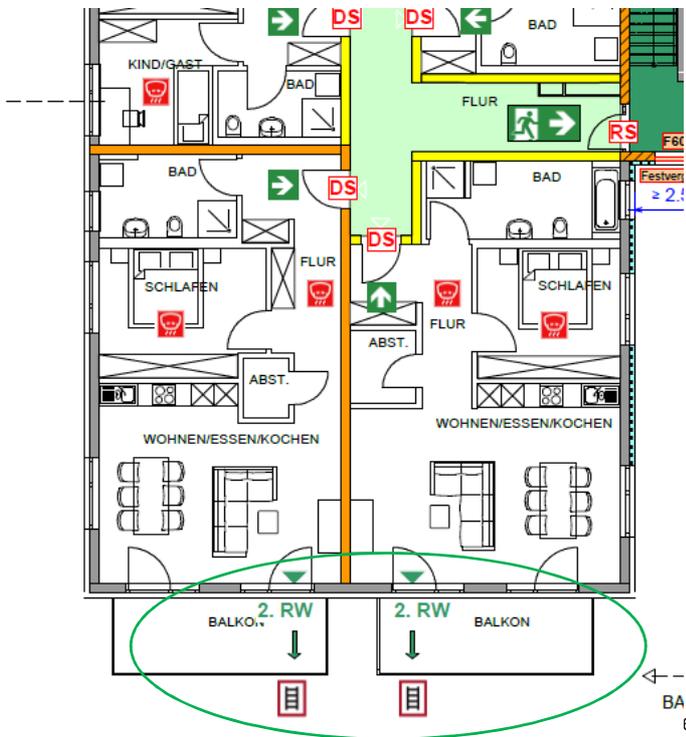


⁴ Quelle: Fa. IPO, Wettberg

6.1.2 Höhenangaben



6.1.3 Aufteilung der Nutzungseinheiten und Rettungswege



⁵ Quelle: Fa. IPO, Wetttenberg

⁶ Quelle: Fa. IPO, Wetttenberg

7 Versionsübersicht

Version	Datum	Änderung
1.0	04/24	Urfassung
